



# STATUTEN PJV-AI

Stand: Mai 2009

## I. NAME, ZWECK UND SITZ

### Art.1 Name

1. Unter dem Namen „Kantonaler Patentjägerverein Appenzell Innerrhoden“, gegründet an der Lichtmess vom 2. Febr. 1891, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Der kantonale Patentjägerverein Appenzell Innerrhoden ist Mitglied des Schweizerischen Patentjäger- und Wildschutzverbandes SPW und JagdSchweiz. Die Mitgliedschaft in anderen Verbänden ist gemäss Beschluss der Hauptversammlung möglich.

### Art. 2 Zweck

Der kantonale Patentjägerverein Appenzell Innerrhoden bezweckt:

- A. den Zusammenschluss der im Kanton Appenzell Innerrhoden Jagdberechtigten
- B. die Erhaltung und Förderung der Patentjagd im Kanton Appenzell Innerrhoden
- C. die Vertretung der Interessen der im Kanton Appenzell Innerrhoden Jagdberechtigten gegenüber Behörden und Öffentlichkeit
- D. die Erhaltung und Förderung wildgerechter Lebensräume (Biotophege)
- E. die Erhaltung eines artenreichen Bestandes an wildlebenden Säugetieren und Vögeln
- F. die nachhaltige Nutzung des jagdbaren Wildbestandes durch eine weidgerechte Jagd
- G. die Aus- und Weiterbildung der im Kanton Appenzell Innerrhoden Jagdberechtigten und Jungjäger
- H. die Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen
- I. die Pflege der Kameradschaft



### *Art. 3 Sitz*

1. Der Sitz des Vereins ist im Kanton Appenzell Innerrhoden am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### *Art. 4 Aktivmitgliedschaft*

1. Wer im Kanton Appenzell Innerrhoden die Jägerprüfung bestanden oder Jäger mit ausserkantonaler Prüfung, welche die Mindestzahl der Hegestunden gemäss Art. 8 Abs. 2 der kantonalen Jagdverordnung absolviert haben, können Mitglied des Vereins werden.
2. Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich dem Präsidenten mitgeteilt werden.

### *Art. 5 Freimitgliedschaft*

1. Die Wildhüter sind Freimitglieder des Vereins und haben kein Stimmrecht.

### *Art. 6 Austritt/ Ausschluss*

1. Die Austrittserklärung ist schriftlich dem Präsidenten mitzuteilen.
2. Der Austritt wird erst nach Zahlung aller Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber wirksam
3. Mitglieder, welche dem Interesse und Ansehen des Vereins zuwiderhandeln; sei es durch Jagdfrevel; unweidmännisches oder unkollegiales Verhalten; oder ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes, durch die Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Das Abstimmungsverfahren ist geheim und es entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden.
5. Der Austritt oder Ausschluss schliesst den Verzicht auf alle Ansprüche gegenüber dem Verein und dessen Vermögen in sich.



## PATENTJÄGERVEREIN

APPENZELL INNERRHODEN

### III. ORGANISATION

#### *Art. 7 Organisation*

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Hauptversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Revisionsstelle

#### **Die Hauptversammlung**

#### *Art.8 Einberufung*

1. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet in der Regel im Mai statt.
2. Die Zustellung von: Einladung, Traktandenliste, Hauptversammlungsprotokoll, Jahresberichte und Abschusslisten, hat mindestens zwanzig Tage vor dem festgesetzten Termin zu erfolgen.
3. Die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung kann durch den Vorstand oder 1/5 der Vereinsmitglieder verlangt werden.
4. Anträge zu Handen der Hauptversammlung sind bis Ende Februar beim Präsidenten schriftlich einzureichen. (bezügl. Art. 9 / Absatz 8)

#### *Art. 9 Traktanden*

1. Die ordentlichen Traktanden sind:
  - 1) Feststellung der Präsenz
  - 2) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
  - 3) Abnahme der Jahresberichte:
    - a) des Präsidenten
    - b) des Hegeobmanns
    - c) des Standchefs
    - d) von event. Spezialkommissionen
  - 4) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
  - 5) Festsetzung des Jahresbeitrages
  - 6) Wahlen
    - a) des Präsidenten
    - b) der übrigen Vorstandsmitglieder
    - c) der Revisionsstelle
    - d) Nominierung und Bestätigung der Jägervertreter in der Kant. Jagdkommission
  - 7) Anträge zu Handen der Kant. Jagdkommission
  - 8) Allgemeine Anträge (gem. Art.8 / Absatz 4)
  - 9) Statutenänderung
  - 10) Mitteilungen und allgemeine Umfrage



## **PATENTJÄGERVEREIN**

APPENZELL INNERRHODEN

### *Art. 10 Stimm- und Wahlrecht*

1. Jedes Aktiv- oder Ehrenmitglied hat eine Stimme
2. Jedes Vereinsmitglied hat sich einer Wahl in den Vorstand für eine Amtsdauer von mindestens 3 Jahren zu unterziehen.
3. Die Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht 1 /3 der Anwesenden ein geheimes Verfahren verlangt.
4. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

### ***Der Vorstand***

#### *Art. 11 Zusammensetzung*

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

- A. Präsident
- B. Vizepräsident/Aktuar
- C. Kassier
- D. Hegeobmann
- E. Standchef
- F. Beisitzer

## **IV. OBLIEGENHEITEN DES VORSTANDES**

### *Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen*

Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind:

- A. die Erledigung der laufenden Geschäfte.
- B. die Vertretung des Vereins nach Innen und nach aussen.  
das Einberufen der Hauptversammlung, Bestimmung des Versammlungsortes und vorbereiten der Traktanden.
- C. die Handhabung der Statuten.
- D. die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- E. die Ernennung von Delegierten.
- F. die Organisation von Hegetätigkeit und das Durchführen des obligatorischen Jagdschiessen.
- G. die Betreuung der Aus- und Weiterbildung der Jäger und Jungjäger, sowie die Förderung des jagdlichen Schiessens.

### *Art. 13 Präsident*

1. Der Präsident führt den Vorsitz und hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid
2. Er beruft Sitzungen nach Bedarf ein und vertritt mit Zustimmung des Vorstandes den Verein nach aussen.
3. Er vertritt die Hauptversammlungsbeschlüsse in der kantonalen Jagdkommission.

4. Er überwacht die Arbeiten der übrigen Vorstandsmitglieder.
5. Er erstattet der Hauptversammlung schriftlich Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes und orientiert über wichtige Vorkommnisse.

#### *Art. 14 Vizepräsident/Aktuar*

1. Der Aktuar ist zugleich Vizepräsident und vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.
2. Der Aktuar führt Protokoll über die Hauptversammlungen sowie über die Beschlüsse des Vorstandes an dessen Sitzungen.
3. Der Aktuar führt die Vereinskorrespondenz und verwaltet das Vereinsarchiv.
4. Der Aktuar ist offizieller Korrespondent zum Vereinsorgan der "Schweizer Jäger".

#### *Art. 15 Kassier*

1. Der Kassier verwaltet die Finanzen und übrigen Vermögenswerte des Vereins.

#### *Art. 16 Hegeobmann/Standchef*

1. Die Verantwortlichen für Hege und Schiesswesen organisieren ihre Aufgaben und erstatten an der Hauptversammlung Bericht.

#### *Art. 17 Beisitzer*

1. Die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen nach Anweisung des Präsidenten.

#### *Art. 18 Unterschrift*

1. Die für den Verein rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident zusammen mit dem Aktuar oder Kassier.

#### *Art. 19 Kontrollstelle/ Rechnungsrevisoren*

1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören
2. Die Rechnungsrevisoren haben das gesamte Kassa- und Rechnungswesen auf die formelle und materielle Richtigkeit zu prüfen und zu Händen der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

#### *Art. 20 Vereinsorgan*

1. Vereinsorgan ist der "Schweizer Jäger"
2. Die zur Veröffentlichung bestimmten Berichte werden in diesem Organ publiziert.

## V. FINANZIELLES

### *Art. 21 Finanzen*

1. Die Vereinseinnahmen setzen sich zusammen aus:
  - a) Mitgliederbeiträgen
  - b) Zins des Vereinsvermögens
  - c) freiwilligen Beiträgen und Spenden
  - d) Erträgen aus Veranstaltungen
2. Für alle Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung der Vereinsmitglieder wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### *Art. 22 Statutenänderung*

1. Eine Änderung der vorliegenden Statuten setzt die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder voraus.

### *Art. 23 Auflösung des Vereins*

1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Hauptversammlung beschlossen werden, sofern 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten der Auflösung zustimmen.
2. Das bei einer allfälligen Auflösung verbleibende Vereinsvermögen ist während mindestens 30 Jahren einem sich neu zu bildenden Verein, der die gleichen Ziele und Zwecke verfolgt und Mitglied des Schweizerischen Patentjäger- und Wildschutzverbandes SPW und JagdSchweiz ist, zu reservieren. Nach Ablauf dieser Zeit ist das Vermögen einer Institution mit ähnlicher Zweckbestimmung und Zielsetzung zur Verfügung zu stellen.
3. Das Vermögen ist treuhänderisch bei der Appenzell Innerrhodischen Kantonalbank zu deponieren.

### *Art. 24 Inkrafttreten*

1. Die vorliegenden Statuten sind an der Hauptversammlung vom 20. Mai 2009 angenommen worden und treten sofort in Kraft.
2. Die bisherigen Statuten vom 09. Mai 1997 sowie sämtliche bisher gemachten Änderungen werden hiermit aufgehoben.

Patentjägerverein Appenzell Innerrhoden

Appenzell, 21. Mai 2009

*Der Präsident*  
Sepp Koller

*Der Aktuar*  
Urs Koster